

79 GBl  
20. 5. 52  
(5) Zeile 2  
chtigung  
72 GBl

(3) Für Sonntagsarbeit, die nicht regelmäßig zu leisten ist, ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen.

(4) Wird an einem Ruhetag, der als freier Tag an Stelle des Sonntags gewährt wird, gearbeitet, so ist der Zuschlag von 50% zu zahlen.

(5) Der Sonntagszuschlag ist zum Zeitlohn oder Grundgehalt sowie zum Leistungslohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.

## V.

### Zuschläge für Nachtarbeit

#### § 7

(1) Als Nachtarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

(2) Für planmäßige Nachtarbeit (dienstplanmäßige Arbeit oder Schichtarbeit) ist ein Zuschlag von 10% zu zahlen, soweit nicht in den Kollektivverträgen oder Tarifverträgen für den Wirtschaftszweig bisher ein anderer Prozentsatz vereinbart ist.

(3) Als nicht planmäßige Nachtarbeit gilt Nachtarbeit, die nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn festgelegt ist.

(4) Für nicht planmäßige Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen.

(5) Nachzuschläge sind auch an Angestellte zu zahlen.

(6) Die Nachzuschläge sind zum Zeitlohn oder Grundgehalt sowie zum Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.

## VI.

### Allgemeine Bestimmungen über die Entlohnung für Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nachtarbeit

#### § 8

Treffen mehrere Zuschläge aus Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit zusammen, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen,

#### § 9

(1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit besteht nicht für Angestellte, die nach § 34 Buchst. c) des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) jährlich einen Urlaub von 18 bis 24 Arbeitstagen erhalten. Ausgenommen sind Meister, denen Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für Überstunden- und Nachtarbeit zu zahlen sind.

(2) Angestellten, die nach Abs. 1 keinen Anspruch auf zusätzliche Bezahlung von Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit haben, wird für Arbeit an Sonn- und Feiertagen entsprechende Freizeit gewährt.

## VII.

### Zuschläge

für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten

#### § 10

(1) In Betrieben, in denen ständig oder teilweise schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten verrichtet werden, ist den Arbeitern und Angestellten ein Sonderzuschlag zu gewähren. Dieser Sonderzuschlag darf nur den unmittelbar mit diesen Arbeiten Beschäftigten und nur für die Dauer der Erschwernis gewährt werden.

(2) Die Höhe des Zuschlags auf den Zeitlohn, Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) oder auf das Grundgehalt kann, differenziert nach Art und Charakter der Erschwernis, in der Regel bis zu 15% betragen.

(3) Bei Erschwernissen besonderer Art können Sonderregelungen über die Höhe der Zuschläge vereinbart werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Abteilung für Arbeit des Rates des Stadt- oder Landkreises.

(4) Zwischen den Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften (IG) oder Gewerkschaften ist eine Liste der in Betracht kommenden Erschwernisse sowie der entsprechenden Höhe des Sonderzuschlages zu vereinbaren und den Kollektivverträgen oder den Tarifverträgen für den Wirtschaftszweig als Anlage beizufügen. Auf Grund dieser Liste sind Vereinbarungen für den Betrieb zwischen Betriebsleitung und BGL abzuschließen und dem Betriebskollektivvertrag als Anlage beizugeben.

(5) Treffen mehrere solcher Zuschläge zusammen, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

## VIII.

### Aufgaben und Bezahlung bei Betriebsstörungen

#### § 11

(1) Die Betriebsleiter und Betriebsinhaber und die von ihnen Beauftragten (z. B. Abteilungsleiter und Meister) haben die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Vermeidung oder zur schnellen Beseitigung von Betriebsstörungen zu treffen.

(2) Arbeiter und Angestellte sind verpflichtet, den Betriebsleiter auf alle Ursachen aufmerksam zu machen, die eine Betriebsstörung hervorrufen können, oder ihn unverzüglich von einer eingetretenen Betriebsstörung in Kenntnis zu setzen.

#### § 12

(1) Arbeiter und Angestellte sind verpflichtet, während einer Betriebsstörung jede andere ihnen zumutbare Arbeit zu verrichten.

(2) Kann den Arbeitern während der Störung keine Arbeit zugewiesen werden, erhalten sie für die Zeit der Betriebsstörung 90% des Zeitlohnes ihrer Lohngruppe.